



Bundesministerium  
für Verkehr und  
digitale Infrastruktur

# Neue Finanzierungsbedingungen für Bedarfsplanvorhaben

Anwendung auf NBS Frankfurt a. Main – Mannheim

# Inhaltsverzeichnis:

1. Grundlagen der Bedarfsplanfinanzierung
2. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 25 Abs. 3 VwVfG und BT-Drs. 18/7365)
3. Umsetzung der Vorgaben durch den Gesetzgeber durch die Bundesregierung (BUV und parlamentarische Befassung)
4. Herausforderungen/weiteres Vorgehen

# 1. Grundlagen der Bedarfsplanfinanzierung

# 1. Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG)



Bundesregierung erstellt Bundesverkehrswegeplan (BVWP):  
Prüfung von angemeldeten Ausbauprojekten auf Grundlage aktueller Verkehrsprognosen; hier für das Jahr 2030

BVWP ist Grundlage für Entwurf zur Änderung BSWAG, der von Bundestag mit wenigen Änderungen beschlossen wurde

Neues BSWAG ist am 29.12.2016 in Kraft getreten.

Das Vorhaben ist als **Korridor Mittelrhein: Zielnetz 1** mit mehreren Teilmaßnahmen im Vordringlichen Bedarf des neuen Bedarfsplans für die Bundesschienenwege enthalten. Zentrales Element ist die **NBS Frankfurt – Mannheim**.

## 2. Bundeshaushalt



Für Bedarfsplanvorhaben des Vordringlichen Bedarfs steht ein **Plafonds** im Bundeshaushalt zur Verfügung (2017: 1,35 Mrd. Euro).

Die eingestellten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen sind **gesperrt** bis die Maßnahme „Haushaltsreif“ ist.

Bedingungen für Entsperrung:

- Ausreichend **verfügbare Haushaltsmittel** und Verpflichtungsermächtigungen
- **Wirtschaftlichkeit** der Maßnahme

Ein Großteil der eingestellten Mittel ist für die Finanzierung laufender Vorhaben erforderlich.

Insofern **wenig Spielraum** für neue Vorhaben.

# 3. Bundeshaushaltsordnung



Die Bundeshaushaltsordnung regelt das Verwaltungshandeln des Bundes für den Einsatz von Zuwendungen.

Maßgeblich ist das Prinzip des **wirtschaftlichen** und **sparsamen** Mitteleinsatzes (§ 7 BHO).

Finanzwirksame Maßnahmen müssen **gesamtwirtschaftlich** sinnvoll sein.

Finanzwirksame Maßnahmen müssen **wirtschaftlich** umgesetzt werden.

## 2. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 VwVfG und des Bundestagsbeschlusses zum Antrag „Menschen- und umweltgerechte Realisierung europäischer Schienennetze“ (BT-Drs. 18/7365)

# § 25 Abs. 3 VwVfG

*„Die Behörde wirkt darauf hin, dass der **Träger bei der Planung von Vorhaben, ... die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet** (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). ... Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden.*



Planungsvereinbarungen zwischen Bund und DB Netz AG machen frühe Bürgerbeteiligung möglich



Das Teilprojekt ist aufgrund unterschiedlicher Planungsstände in verschiedenen Abschnitten in mehreren Planungsvereinbarungen enthalten



Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durch DB AG in Form von Informationsveranstaltungen (Information) Dialogforum und Arbeitsgruppen (Erörterung)



Anregungen aus Öffentlichkeitsbeteiligung sollen in wirtschaftliche Planung einfließen



# Beschluss zum Antrag „Menschen- und umweltgerechte Realisierung europäischer Schienennetze“ (BT-Drs. 18/7365)



Der Deutsche Bundestag hat einstimmig beschlossen

in Fällen **besonderer regionaler Betroffenheit** durch die Realisierung von Schienengütertrassen der Verkehrskorridore des TEN-Verkehr-Kernetzes, die durch EU-Mittel (CEF) bezuschussungsfähig sind, auch künftig die konstruktive Zusammenarbeit der Akteure vor Ort zu unterstützen und deren **Vorschläge bei der Erarbeitung konkreter Lösungen besonders zu berücksichtigen**

aus den jeweils dort gewonnenen Empfehlungen **im Einzelfall konkrete Beschlüsse an die Bundesregierung zu formulieren**, um im Einzelfall im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen **besonderen – über das gesetzliche Maß hinausgehenden – Schutz von Anwohnern und Umwelt** erreichen zu können.

Mit der Willensbildung des Deutschen Bundestages ist **keine Anpassung** von Verordnungen und Gesetzen gefordert. Er will **im Einzelfall** über die **finanzielle Förderung** bestimmter Lösungsvorschläge **entscheiden**.

Das **planrechtliche Verfahren** und insbesondere die **Zuständigkeit und Unabhängigkeit der Planfeststellungsbehörde** bleiben unberührt.

### 3. Umsetzung der Vorgaben des Gesetzgebers durch die Bundesregierung

- Neuer Finanzierungsrahmen (BUV)
- Parlamentarische Unterrichtung nach Abschluss der Vorplanung

# Bedarfsplanumsetzungsvereinbarung als neuer Finanzierungsrahmen

Mit der BUV haben BMVI und DB Netz AG in enger Abstimmung mit dem BMF eine Änderung der Rahmenfinanzierungsvorgaben für Bedarfsplanvorhaben erarbeitet, u.a. um das Ziel einer **zeitgerechten Vorhabenrealisierung** und Realisierung der volkswirtschaftlichen Effekte vor dem Hintergrund der **Anforderungen an die immer komplexeren Planungsprozesse**, die **frühe Öffentlichkeitsbeteiligung** gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG und den **Beschlüssen zur menschen- und umweltgerechten Realisierung europäischer Schienen-netze** (BT-Drs.18/7365) weiterhin erreichen zu können. Die BUV wurde am 25. Juli 2017 abgeschlossen und tritt Anfang 2018 in Kraft.

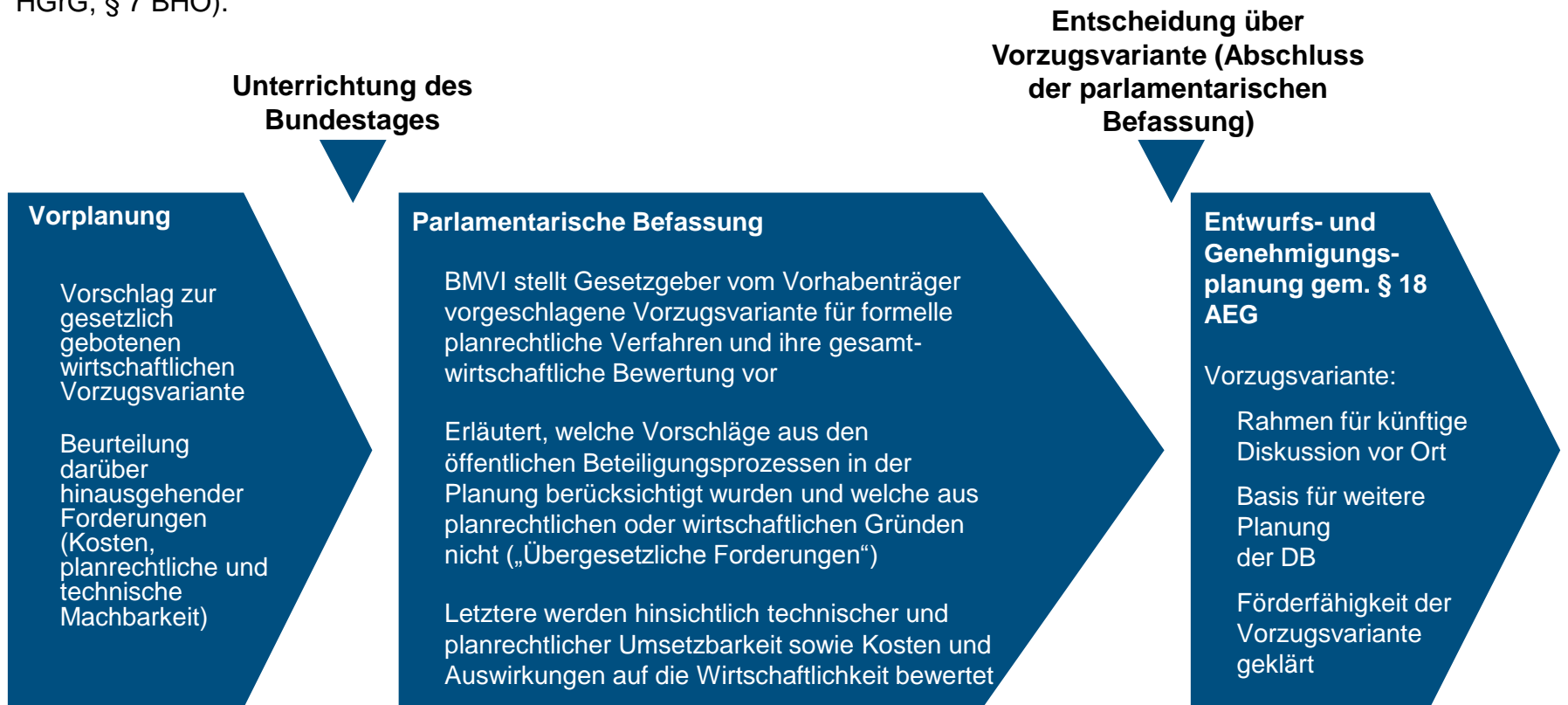
Damit werden wichtige Anreize zur zügigen und wirtschaftlichen Vorhabenplanung und –umsetzung gesetzt, u.a.:

- **Auskömmliche Finanzierung aller Planungskosten**
- Intensive Planungsbegleitung des Bundes
- Ermöglichung der **frühen Öffentlichkeitsarbeit** und einer **parlamentarischen Unterrichtung**
- Zügige Projektrealisierung durch Eigenbeteiligung der DB an allen Projektkosten
- Einführung von Meilensteinen zur verbindlichen Projektumsetzung

# Parlamentarische Unterrichtung

Das Verfahren zur Umsetzung des BT-Beschlusses zum Antrag Menschen- und umweltgerechte Realisierung europäischer Schienennetze sieht vor, den Gesetzgeber **nach Abschluss der Vorplanung** (Leistungsphase 2 HOAI) über die geplante Antragsvariante für die planrechtlichen Verfahren sowie die Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG zu unterrichten, um ihn so in die Lage zu versetzen, gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen.

Grundsätzliche Voraussetzung einer Bundesfinanzierung ist die Wirtschaftlichkeit des Gesamtvorhabens (§ 6 HGrG, § 7 BHO).



# Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

## Kontakt

Bundesministerium für Verkehr  
und digitale Infrastruktur (BMVI)  
Referat LA 17 – Finanzierung  
Bedarfsplanvorhaben Schiene  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Ansprechpartner  
Alexander Lanz  
[ref-la17@bmvi.bund.de](mailto:ref-la17@bmvi.bund.de)  
[www.bmvi.de](http://www.bmvi.de)  
Tel. +49 (0) 3018 300 4171  
Fax +49 (0) 3017 300 807 4171

